

Ersatzerklärung zum Zweck der Befreiung von der Entrichtung der Fernsehgebühren im Sinne des Art. 1, Abs. 132, des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007

ANWEISUNGEN

WER KANN DIE ERSATZERKLÄRUNG EINREICHEN

Der Art. 1, Abs. 132, des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 (Haushaltsgesetz 2008) hat ab dem Jahr 2008 die Aufhebung der Entrichtung der Rundfunkgebühren im Fall eines privaten Gebrauchs für Subjekte ab 75 Jahren in Besitz von besonderen Anforderungen vorgesehen.

Für das Jahr 2018 und für das Jahr 2019 haben die Dekrete des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, vom 16. Februar 2018 und vom 24. Oktober 2019 den von dem erwähnten Gesetz zum Genuss der Aufhebung der Entrichtung der Fernsehgebühren vorgesehenen Einkommensgrenzwert von Euro 6.713,98 zu Euro 8.000,00 erweitert.

Laut dem Art. 1, Abs. 355 des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 sind ab dem Jahr 2020 Euro 8.000 der Einkommensgrenzwert für die Freistellung von der Einzahlung der Rundfunkgebühren für 75-jährige oder ältere Subjekte.

Dies vorausgeschickt, muss die betroffene Person, um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, eine Ersatzerklärung im Sinne der Art. 46 und 47 des D. P. R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 einreichen, mit welcher das Vorliegen der Zustände und der Anforderungen bestätigt wird, die laut dem Art. 1, Abs. 132, des Gesetzes Nr. 244 von 2007 das Recht auf die Aufhebung gewähren.

Die Anforderungen zum Genuss der Befreiung sind die folgende:

- Die Person muss innerhalb der Frist für die Zahlung der Fernsehgebühren (zurzeit der 31. Januar und der 31. Juli jedes Jahres) 75 Jahre alt geworden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass man Recht auf die Aufhebung der Entrichtung der Gebühren für das ganze entsprechende Jahr hat, wenn der 75. Geburtstag ab dem 1. August des vorigen Jahres und innerhalb des 31. Januar des entsprechenden Jahres fällt (z. B. wenn der 75. Geburtstag am 10. Dezember 2019 oder am 10. Januar 2020 fällt, hat man Recht auf die Aufhebung für das ganze Jahr 2020). Wenn hingegen der 75. Geburtstag zwischen dem 1. Februar und dem 31. Juli fällt, hat man Recht auf die Aufhebung der Entrichtung der Gebühren für das zweite Halbjahr des entsprechenden Jahres (z. B. wenn der 75. Geburtstag am 10. Februar 2020 fällt, hat man Recht auf die Aufhebung für das zweite Halbjahr 2020);
- Die Person muss nicht mit anderen Subjekten zusammenleben, die nicht der/die Ehepartner/in oder der/die zivilrechtliche Partner/in und Inhaber eines eigenen Einkommen sind, mit Ausnahme von Haushaltshilfen, Putzhilfen und Pflegern;
- Die Person muss ein jährliches Einkommen besitzen, das zusammen mit dem Einkommen des/r Ehepartner/in – oder des/r zivilrechtlichen Partner/in – insgesamt Euro 6.713,98 (für die Anträge auf Befreiung bezüglich der Jahre bis zu 2017) oder Euro 8.000,00 (für die Anträge auf Befreiung bezüglich des Jahres 2018 und folgender Jahre) nicht überschreitet.

VORSICHT: Die Begünstigung steht zu, wenn man einen oder mehrere Fernseher in dem Wohnsitz besitzt, während sie nicht zusteht, wenn der Fernseher in einer anderen Stelle als der Wohnsitz liegt.

WIE IST DIE ERSATZERKLÄRUNG EINZUREICHEN

Die Ersatzerklärung, die den Besitz der Anforderungen zum Genuss der Begünstigung bestätigt, kann per Post durch Einschreibebrief ohne Umschlag an die folgende Adresse gesandt werden: AGENZIA DELLE ENTRATE [Agentur der Einnahmen] – DIREZIONE PROVINCIALE 1 DI TORINO [Provinzdirektion 1 Turin] – UFFICIO CANONE TV [Amt für Rundfunkgebühren] – Casella postale 22 [Postfach 22] - 10121 TORINO [Turin]. Als Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung gilt der Zeitpunkt der Sendung, der sich aus dem Poststempel ergibt.

VORSICHT: in diesem Fall ist der Ersatzerklärung die Kopie eines gültigen Personalausweises beizufügen.

Die Ersatzerklärung kann auch per zertifizierte elektronische Post übermittelt werden, vorausgesetzt, dass dieselbe Erklärung von der Person digital unterzeichnet ist, die die Befreiung beantragt. Die digital unterzeichnete Erklärung ist per zertifizierte elektronische Post an die Adresse cp22.canonetv@postacertificata.rai.it zu senden.

Andernfalls kann die Ersatzerklärung von der betroffenen Person bei einem territorialen Amt der Agentur der Einnahmen eingereicht werden. Die Adressen der territorialen Ämter können auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it konsultiert werden.

WIE IST DIE ERSATZERKLÄRUNG AUSZUFÜLLEN

Die Ersatzerklärung enthält:

- die Angabe der Personaldaten des/der Erklärenden;
- das Jahr, wofür die Voraussetzungen zur Befreiung von der Entrichtung der Fernsehgebühren vorliegen.

Außerdem muss der/die Erklärende durch die Kreuzung des entsprechenden Kästchens erklären, dass er/sie nicht verheiratet (oder in einer zivilrechtlichen Partnerschaft) ist.

Im Fall der Steuerzahler verheiratet oder in einer zivilrechtlichen Partnerschaft ist, ist in dem entsprechenden Feld die Steuernummer des/r zusammenlebenden Ehepartners/in bzw. zivilrechtlichen Partners/in anzugeben.

Es ist weiter zu erklären, dass die Person nicht mit anderen Subjekten zusammenlebt, die nicht der/die Ehepartner/in oder der/die zivilrechtliche Partner/in und Inhaber eines eigenen Einkommens sind, mit Ausnahme von Haushaltshilfen, Putzhilfen und Pflegern.

Schließlich ist zu erklären, dass im Steuerjahr vor dem Jahr, in dem die Begünstigung in Anspruch zu nehmen ist, die Summe des Einkommens, das dem/der Erklärenden und dem/der zusammenlebenden Ehepartner/in (bzw. zivilrechtlichen Partner/in) zuzuschreiben ist, die vom Gesetz vorgesehene Grenze nicht überschreitet. Insbesondere ist:

- entweder das Kästchen „6.713,98 Euro“, wenn die Ersatzerklärung für das Jahr 2017 oder für vorige Jahre erstattet wird (zum Beispiel, im Fall der im Jahr 2017 eingereichten Ersatzerklärung bezieht sich das Einkommen auf das Steuerjahr 2016);
- oder das Kästchen „8.000,00 Euro“, wenn die Ersatzerklärung für die Jahre 2018 oder folgende erstattet wird (im Fall der im Jahr 2020 eingereichten Ersatzerklärung bezieht sich das Einkommen auf das Steuerjahr 2019) anzukreuzen.

Zum Zweck der Bemessung der zur Inanspruchnahme der Begünstigung relevanten Einkünfte ist die Summe der Einkünfte, die der von der Begünstigung betroffenen Person zuzuschreiben sind, und derjenigen, die dem/der Ehepartner/in bzw. dem/der zivilrechtlichen Partner/in derselben zuzuschreiben ist, zu rechnen. In die Rechnung gehen die Einkünfte bezüglich des Jahres vor dem Jahr, in dem die Begünstigung in Anspruch zu nehmen ist.

Das zum Zweck der Inanspruchnahme der Begünstigung relevante Einkommen besteht aus der Summe:

- der besteuerten Einkünfte, die sich aus der für das vorige Steuerjahr eingereichten Steuererklärung ergeben. Für diejenige, die von der Einreichung der Erklärung befreit sind, wird es sich auf die in der Einheitlichen Bescheinigung angegebenen Einkünfte bezogen;
- der Einkünfte, die der Ersatzsteuer oder dem Steuerabzug unterworfen sind, wie zum Beispiel die aufgelaufenen Zinsen auf Bank- und Posteinlagen, BOT, CCT und andere Staatsanleihen, sowie die Erträge aus Investitionsanteilen;
- der von internationalen Einrichtungen bzw. Organismen, von diplomatischen und konsularischen Vertretungen, von Missionen sowie von dem Heiligen Stuhl, von den von

ihm direkt geleiteten Einrichtungen und von zentralen Einrichtungen der katholischen Kirche geleisteten Vergütungen;

- der Einkünfte aus ausländischer Quelle, die in Italien nicht besteuert werden.

Ausgeschlossen aus der Berechnung sind:

- die von der Einkommensteuer befreiten Einkünfte (z. B. Kriegsrenten, Erträge INAIL, für kriegsversehrte Zivilpersonen bezahlte Renten);
- die Abfindungszahlungen und die bezüglichen Vorschüsse;
- die Einkünfte aus dem Hauptwohnhaus und die entsprechenden Zugehörigkeiten;
- die einer besonderen Besteuerung unterworfenen Einkünfte.

VORSICHT: Die Subjekte, die die Ersatzerklärung eingereicht haben, können sich der Begünstigung in den folgenden Jahren ohne Einreichung von neuen Erklärungen bedienen.

VERÄNDERUNG DER VORAUSSETZUNGEN

Die Erklärung bezüglich der Veränderung der Voraussetzungen ist hingegen auszufüllen, um den Wegfall der in einer vorigen Ersatzerklärung bestätigten Voraussetzungen mitzuteilen (zum Beispiel die Überschreitung der eigenen Einkommensgrenze und der Einkommensgrenze des/r Ehepartners/in bzw. des/r zivilrechtlichen Partners/in zur Begünstigung der Befreiung oder die Anwesenheit eines/r anderen zusammenlebenden Familienangehörigen, anders als der/die Ehepartner/in bzw. der/die zivilrechtliche Partner/in, der/die Inhaber eines eigenen Einkommens ist. In diesen Fällen ist in dem entsprechenden Feld das Jahr anzugeben, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung der Begünstigung weggefallen sind. Wenn zum Beispiel die – eigenen und des/des Ehepartners/in – Einkünfte bezüglich des Steuerjahres 2019 die vorgesehene Grenze von Euro 8.000,00 überschreitet, ist es in dem entsprechenden Feld das Jahr 2019 anzugeben.

Die Erklärung der Veränderung der Voraussetzungen bringt den Subjekten, die Inhaber eines Stromversorgungsanschlusses sind, die Belastung der abgelaufenen Raten der Fernsehgebühren in der ersten relevanten Rechnung nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung.

Die Subjekte, die Inhaber keines Stromversorgungsanschlusses sind, und die nicht mehr in Besitz der Voraussetzungen zum Genuss der Befreiung sind, müssen die Erklärung der Veränderung der Voraussetzungen einreichen und die Einzahlung der Fernsehgebühren durch den Vordruck F24 durchführen.

VORSICHT: Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Art. 75 und 76 des D.P.R. Nr. 445 von 2000 der/diejenige, der/die falsche Erklärungen abgibt, der/die falsche Akte erstellt oder benutzt, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und der besonderen Gesetzen in diesem Bereich bestraft und er verliert die eventuell gewährleisteten Begünstigungen.

UNTERZEICHNUNG

Der Steuerzahler muss den gegenständlichen Vordruck unter Angabe des Zeitpunkts der Unterzeichnung unterzeichnen.